

Beilage 1837

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 16. November 1951

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes
über das Apothekenwesen (Apothekengesetz)

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 13. November 1951 übermittle ich den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

Der Entwurf wurde mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung gemäß Art. 40 der Verfassung gleichzeitig dem Bayerischen Senat zugeleitet.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes über das Apothekenwesen (Apothekengesetz)

I. Abschnitt

Betriebserlaubnis

Artikel 1

(1) Apotheke im Sinne dieses Gesetzes ist ein Unternehmen mit dem Zwecke und der Berechtigung, Arzneien und Gifte zuzubereiten, feilzuhalten und an Verbraucher abzugeben.

(2) Wer eine Apotheke neu errichten, eine geschlossene Apotheke wieder eröffnen oder eine bestehende übernehmen will, bedarf der Erlaubnis (Betriebserlaubnis).

Artikel 2

(1) Die Betriebserlaubnis ist zu erteilen, wenn der Bewerber

- a) die deutsche oder eine ihr gleichgestellte Bestallung (Approbation) als Apotheker besitzt und Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist;
- b) nach der Bestallung (Approbation) mindestens fünf Jahre als Apotheker und bei mehr als zehnjähriger Tätigkeit in einem nichtpharmazeutischen Beruf wenigstens zwei Jahre vor der Antragstellung wieder als Apotheker tätig gewesen ist;
- c) im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist, bei dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann oder das einen Mißbrauch seines Berufs darstellt;
- d) sich nicht durch wiederholte, schwere Verfehlungen gegen die Vorschriften über den Betrieb von Apotheken als unzuverlässig in Bezug auf die Ausübung des Apothekergewerbes erwiesen hat;
- e) nicht infolge einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder eines Gebrechens oder einer Sucht zum Betrieb einer Apotheke ungeeignet oder unfähig ist;
- f) nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist

und kein Versagungsgrund nach Art. 3 Abs. 1 besteht.

(2) Von den Erfordernissen des Abs. 1 Buchst. b) können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

(3) Bewerben sich an einem Orte mehr Apotheker um die Betriebserlaubnis für neu zu errichtende Apotheken, als nach Art. 3 Apotheken errichtet werden können, so ist nach sorgfältiger Prüfung aller Anträge den Bewerbern der Vorzug zu geben, die die beste Gewähr zur Führung eines im Hinblick auf die ordnungsmäßige Arzneiversorgung der Bevölkerung einwandfreien und leistungsfähigen Apothekenbetriebs bieten. Die Entscheidung ist

unter Würdigung aller sachdienlichen Umstände, insbesondere der Zeugnisse über die fachliche Befähigung sowie über Umfang und Dauer der Betriebserfahrung, zu treffen. In der Regel soll die Betriebserlaubnis dem Bewerber erteilt werden, der nach seiner Bestallung am längsten als Apotheker tätig gewesen ist.

Artikel 3

(1) Für neu zu errichtende Apotheken kann die Betriebserlaubnis versagt werden, wenn die örtlichen Voraussetzungen für einen einwandfreien und leistungsfähigen Apothekenbetrieb nicht gegeben sind, so daß durch die Neuerrichtung von Apotheken die ordnungsmäßige Arzneiversorgung der Bevölkerung und damit die öffentliche Gesundheitspflege gefährdet wären.

(2) War eine Apotheke nur vorübergehend und lediglich infolge unabwendbarer äußerer Ereignisse geschlossen worden und soll sie von dem bisherigen Inhaber der Betriebserlaubnis fortgeführt werden, so bedarf es keiner neuen Betriebserlaubnis.

Artikel 4

Der Pächter einer Apotheke bedarf der Betriebserlaubnis auch dann, wenn der Verpächter sie besitzt.

Artikel 5

(1) Der Inhaber der Betriebserlaubnis ist verpflichtet, die Apotheke selbst zu leiten. Eine Stellvertretung ist nur vorübergehend nach Maßgabe der Apothekenbetriebsordnung zulässig.

(2) Ist der Inhaber der Betriebserlaubnis an der Leitung der Apotheke nicht nur vorübergehend verhindert oder legt er aus einem anderen Grund die Leitung nieder, so kann die Weiterführung der Apotheke durch Privatrechtsgeschäft einem anderen Apotheker übertragen werden, der die Betriebserlaubnis besitzt. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1445) bleiben unberührt.

Artikel 6

(1) Der Betrieb mehrerer Apotheken durch ein und denselben Apotheker ist nicht zulässig. Von einem Apotheker errichtete weitere Apotheken sind zu verpachten.

(2) Eine Apotheke darf durch mehrere Personen nur in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft betrieben werden.

(3) Wird die Apotheke in Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts oder einer offenen Handelsgesellschaft betrieben, so bedarf jeder Gesellschafter der Betriebserlaubnis. Wird die Apotheke in Form einer Kommanditgesellschaft betrieben, so bedürfen die persönlich haftenden Gesellschafter und diejenigen Kommanditisten, die die Geschäftsführerbefugnis erhalten, der Betriebserlaubnis. Einer der Erlaubnisempfänger ist vertraglich als verantwortlicher Apothekenleiter zu bestellen. Die Bestellung ist unverzüglich anzuzeigen (Art. 25). Das gleiche gilt bei einem Wechsel in der Person des Apothekenleiters.

II. Abschnitt

Erlöschen und Zurücknahme der Betriebserlaubnis

Artikel 7

(1) Die Betriebserlaubnis erlischt:

- a) wenn ein Jahr lang von ihr kein Gebrauch gemacht wird;
- b) durch Verzicht des Inhabers;
- c) wenn dem Inhaber die Bestallung (Approbation) als Apotheker entzogen wird;
- d) wenn dem Inhaber die Betriebserlaubnis für eine andere Apotheke erteilt wird;
- e) durch den Tod des Inhabers.

(2) Die Frist zu Abs. 1 Buchst. a) kann aus wichtigen Gründen auf Antrag verlängert werden.

(3) Durch Verpachtung einer Apotheke erlischt die Betriebserlaubnis des Verpächters nicht.

Artikel 8

(1) Die Betriebserlaubnis ist zurückzunehmen, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erwirkt worden ist;
- b) dem Inhaber die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt wird, bei dem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann oder das einen Mißbrauch seines Berufs darstellt;
- c) der Inhaber sich durch wiederholte schwere Verfehlungen gegen die Vorschriften über den Betrieb von Apotheken als unzuverlässig in Bezug auf die Ausübung des Apothekergewerbes erweist;
- d) der Inhaber infolge einer Sucht oder einer körperlichen oder geistigen Krankheit oder eines Gebrechens zur Leitung einer Apotheke dauernd unfähig wird oder aus anderen Gründen nicht nur vorübergehend an der Leitung der Apotheke verhindert ist oder die Leitung niederlegt, ohne daß er die Weiterführung der Apotheke gemäß Art. 5 Abs. 2 einem anderen Apotheker überträgt.

(2) Die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn eine nach Art. 2 für ihre Erteilung notwendige Voraussetzung irrtümlich angenommen worden ist, in diesem Falle jedoch nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Erlaubnisbehörde von dem wahren Sachverhalt Kenntnis erlangt hat.

Artikel 9

Im Falle des Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) kann nach Erlaß des strafgerichtlichen Urteils die einstweilige Schließung der Apotheke angeordnet werden. Nach Eintritt der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils ist unverzüglich eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Artikel 10

(1) Eine auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zurückgenommene Betriebserlaubnis kann auf Antrag wieder erteilt werden, wenn seit der

Zurücknahme mindestens zwei Jahre verstrichen sind und der Grund für die Zurücknahme nicht mehr besteht.

(2) Für die Wiedererteilung der Betriebserlaubnis gelten die Artikel 2 und 3 entsprechend

Artikel 11

(1) Eine Apotheke, für die eine Betriebserlaubnis nicht mehr besteht, ist zu schließen. Jedoch kann die vorübergehende Fortführung der Apotheke durch einen bestellten (approbierten) Apotheker bis zur Übernahme der Apotheke durch einen neuen Erlaubnisinhaber, höchstens aber für die Dauer eines Jahres, genehmigt werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn der Inhaber der Betriebserlaubnis die Apotheke nicht mehr leitet (Art. 5).

III. Abschnitt

Verlegung, Eröffnung und Betrieb von Apotheken

Artikel 12

(1) Die Verlegung einer Apotheke bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn der Verlegung die Gründe des Artikels 3 Abs. 1 entgegenstehen.

(2) Neuerrichtete oder verlegte Apotheken dürfen erst eröffnet werden, nachdem dem Inhaber der Betriebserlaubnis bescheinigt worden ist, daß die Apotheke den Anforderungen, die aus Gründen der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit an die Räume und die Einrichtung von Apotheken zu stellen sind, entspricht (Abnahme).

Artikel 13

(1) Der Apothekenleiter (Art. 5, 6) ist verpflichtet, nach näherer Bestimmung der Apothekenbetriebsordnung Arzneien in ausreichender Auswahl und Menge vorrätig zu halten und an jeden Arzneibedürftigen unter Beachtung der über den Verkehr mit Arzneien bestehenden Vorschriften abzugeben.

(2) Der Apothekenleiter ist für den Betrieb der Apotheke sowie für die Güte und Reinheit der Arzneien verantwortlich, gleichviel ob er diese bezogen oder selbst hergestellt hat.

Artikel 14

(1) Der Apothekenleiter und das pharmazeutische Hilfspersonal dürfen sich mit der Heilberatung und der Heilbehandlung von Menschen und Tieren nicht befassen.

(2) In Notfällen dürfen die für geeignet erachteten Mittel abgegeben werden, wenn ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar ist.

Artikel 15

Der Vertrieb betriebsfremder Waren in Apotheken ist untersagt. In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag eine Ausnahmegewilligung für bestimmte Waren erteilt werden.

Artikel 16

(1) Der Betrieb der Apotheken untersteht der Aufsicht der Regierungen und der Gesundheitsämter.

(2) Zur Überwachung dienen Besichtigungen und Musterungen. Die Besichtigungen werden durch die Regierung nach Bedarf, die Musterungen durch das Gesundheitsamt jährlich einmal vorgenommen.

(3) Als Gutachter und Berater der Regierungen bei Ausübung der Aufsicht werden Apotheker bestellt, die auf die Dauer der Bestellung den Titel „Regierungspharmazierat“ führen. Sie erhalten eine Vergütung, die vom bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem bayer. Staatsministerium der Finanzen festgesetzt wird.

Artikel 17

Die Apothekenleiter und das Apothekenpersonal haben bei Besichtigungen und Musterungen das Betreten sämtlicher Apothekenräume zu gestatten sowie jede erforderliche Auskunft und Unterstützung zu gewähren, insbesondere Warenproben zur Prüfung und die zur Prüfung notwendigen Stoffe und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Dagegen sind sie nicht verpflichtet, die Einsicht in die nach dem Handelsgesetzbuch zu führenden Bücher zu gestatten.

Artikel 18

Das bayer. Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, eine Apothekenbetriebsordnung zu erlassen. Die Apothekenbetriebsordnung hat die Anforderungen festzulegen, die an die Räume und die Einrichtung einer Apotheke zu stellen sind, und Abnahme, Betrieb, Leitung, Dienstbereitschaft, Personal, Besichtigung und Musterung von Apotheken und Hausapotheken zu regeln.

IV. Abschnitt

Hausapotheken der Ärzte, Tierärzte und Anstalten

Artikel 19

Hausapotheken dürfen von Ärzten nicht mehr errichtet werden.

Artikel 20

(1) Krankenanstalten bedürfen zur Errichtung einer Hausapotheke (Anstaltsapotheke) der Erlaubnis. Die Erlaubnis darf nur Krankenanstalten erteilt werden, deren Umfang eine eigene Arzneiversorgung rechtfertigt. Eine eigene Arzneiversorgung ist in der Regel nur dann als gerechtfertigt anzusehen, wenn die Krankenanstalt über mehr als 400 Betten verfügt.

(2) Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Eine Anstaltsapotheke muß von einem bestellten (approbierten) Apotheker geleitet werden, der die Erfordernisse des Art. 2 Abs. 1 Buchst. a)–f) erfüllt. Art. 2 Abs. 2 und 3 finden Anwendung. Die

Abgabe von Arzneien darf nur an die Insassen der Krankenanstalt erfolgen.

(4) Die Vorschriften der Artikel 12—18 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 21

(1) Ärzte ohne Hausapotheke sowie Zahnärzte, Dentisten und behördlich zugelassene Heilpraktiker dürfen bei Ausübung ihres Berufs Arzneien in Notfällen oder, soweit sie die Arzneien selbst örtlich in Ausübung ihres Berufs am Kranken anwenden, abgeben.

(2) Das bayer. Staatsministerium des Innern kann bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen Arzneien durch Personen in Ausübung ihres Berufs abgegeben werden dürfen, die eine gesundheitspflegerische Tätigkeit gewerblich ausüben, ohne Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Dentisten zu sein und die im Besitz der für ihre Berufsausübung erforderlichen Erlaubnis sind. Bestehende Sonderbestimmungen bleiben unberührt.

Artikel 22

In Krankenanstalten und ähnlichen Anstalten, die nicht die Erlaubnis zur Führung einer Anstaltsapotheke haben, dürfen Arzneien, soweit sie in der Anstalt regelmäßig gebraucht werden und nicht dem Verderben ausgesetzt sind, vorrätig gehalten und unbeschadet sonstiger Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln an Insassen abgegeben werden.

Artikel 23

(1) Tierärzte dürfen eine Hausapotheke zur Bereitung und Abgabe der für die Behandlung der Tiere notwendigen Arzneien unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung führen. Die Arzneien dürfen nur bei Ausübung des Berufs abgegeben werden. Die Abgabe durch Verkauf außerhalb der Behandlung ist nicht gestattet.

(2) Tierärzten, die sich in Bezug auf die Bereitung und Abgabe von Arzneien als unzuverlässig erweisen oder die Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung nicht beachten, kann die Führung der Hausapotheke untersagt werden.

V. Abschnitt

Zuständigkeit und Verfahren

Artikel 24

(1) Für alle Entscheidungen und Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sind die Regierungen zuständig, soweit nicht eine andere Zuständigkeit im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Örtlich zuständig sind die Behörden, in deren Bezirk die Apotheke liegt oder errichtet oder verlegt werden soll.

Artikel 25

Jeder Inhaber einer Apotheke ist verpflichtet, alle nach diesem Gesetz erheblichen Tatsachen, ins-

besondere die Inbetriebnahme einer Apotheke, die Einstellung oder Wiederaufnahme des Betriebs und die Niederlegung der Leitung, innerhalb einer Woche dem Gesundheitsamt und über die Kreisverwaltungsbehörde der zuständigen Regierung schriftlich anzuzeigen.

VI. Abschnitt

Strafbestimmungen

Artikel 26

(1) Wer eine Apotheke oder Hausapotheke ohne Erlaubnis oder entgegen einer Verfügung nach Art. 9 oder Art. 23 Abs. 2 betreibt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ein Apotheker, der im Besitz einer Betriebs-erlaubnis ist und eine neuerrichtete oder verlegte Apotheke vor Erteilung der Abnahmebescheinigung (Art. 12 Abs. 2) eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 DM bestraft.

(3) Mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft wird bestraft:

- a) wer die Auskunfts- und Unterstützungspflicht bei Besichtigungen und Musterungen (Art. 17) oder der Anzeigepflicht (Art. 25) nicht nachkommt;
- b) wer sich entgegen der Vorschrift des Art. 14 mit der Heilberatung oder der Heilbehandlung von Menschen oder Tieren befaßt;
- c) wer als Inhaber einer Apothekenbetriebs-erlaubnis den Bestimmungen des Art. 15 zuwiderhandelt;
- d) wer den Bestimmungen der Apothekenbetriebs-ordnung (Art. 18) zuwiderhandelt.

VII. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 27

(1) Die nach bisher geltendem Recht begründeten Rechte und erteilten Bewilligungen zum Betrieb einer Apotheke bleiben aufrechterhalten.

(2) Die auf Grund der Entschließung des bayer. Staatsministeriums des Innern vom 20. Mai 1949 Nr. 5405/19 betreffend das Apothekenwesen; hier: Errichtung und Betrieb von Apotheken (MABl. S. 164) erteilten vorläufigen Zulassungen gelten als Betriebserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes, wenn die Inhaber die Apotheken, für die die Zulassungen erteilt sind, bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in Betrieb genommen haben. Dasselbe gilt für die vorläufigen Zulassungen, die noch nicht zur Inbetriebnahme einer Apotheke geführt haben, aber den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. In diesen Fällen sind den Inhabern der vorläufigen Zulassungen endgültige Erlaubnisbescheide gebührenfrei auszustellen. Über die vorläufigen Zulassungen, auf Grund deren eine Apotheke noch nicht betrieben

wird und die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechen, entscheidet die zuständige Regierung nach Prüfung des Einzelfalles unter Vermeidung von Härten für die Beteiligten. Für diese Übergangsfälle können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zugelassen werden.

Artikel 28

(1) Bestehende Zweigapotheken können in Abweichung von der Bestimmung des Art. 6 bis zum Erlöschen der für sie erteilten Betriebsbewilligung weiterbetrieben werden. Hernach sind sie entweder zu schließen oder, wenn sie hinsichtlich der Räume und Einrichtung den Anforderungen der Apothekenbetriebsordnung entsprechen, durch einen Apotheker, der die Betriebserlaubnis für sie erwirkt, selbständig weiterzubetreiben.

(2) Neue Zweigapotheken dürfen nicht mehr errichtet werden.

Artikel 29

(1) Betriebsabgaben, die gemäß Art. 4 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 16. September 1933 (GVBl. S. 274) für die Erteilung von Betriebsbewilligungen festgesetzt worden sind, sind bis auf weiteres fortzuentrichten. Soweit die Festsetzung der Betriebsabgabe für Bewilligungen, die nach den Vorschriften der Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. Juni 1913 (GVBl. S. 343) zum Fortbetrieb einer bestehenden Apotheke erteilt wurden, unterblieben ist, ist sie nachzuholen, wenn der Bewilligungsbescheid vor dem 20. Mai 1949 rechtskräftig geworden ist und der Bewilligungsinhaber die Apotheke übernommen hat. Art. 4 und 5 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 16. September 1933 (GVBl. S. 274) gelten insoweit als Bestandteil dieses Gesetzes.

(2) Über Anträge auf Erlaß, Ermäßigung oder Stundung der Betriebsabgaben entscheidet das bayer. Staatsministerium des Innern.

(3) Der aus den Betriebsabgaben bei der Bayer. Versicherungskammer gebildete besondere Fonds zur Ablösung der Witwen- und Realrechte ist zur Weiterzahlung der bereits festgesetzten Renten zu verwenden. Ein nach Beendigung der Rentenleistungen etwa verbleibender Restbetrag dieses Fonds ist nach Rechnungslegung auf die Bayer. Apothekerversorgung zu überführen.

(4) Reicht der in Abs. 3 bezeichnete Fonds zur Deckung der festgesetzten Rentenleistungen nicht aus, so kann der noch notwendige Betrag in Form einer Umlage von den Inhabern derjenigen, nicht auf einem Realrecht beruhenden und schon vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. September 1933 bestehenden Apotheken erhoben werden, für die während der Gültigkeitsdauer des genannten Gesetzes eine Betriebsabgabe nicht entrichtet worden ist. Die Umlage darf 500 DM je Apotheke nicht übersteigen. Das Nähere über die Erhebung der Umlage bestimmt im Bedarfsfall das bayer. Staatsministerium des Innern.

Artikel 30

Das bayer. Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die zu diesem Gesetz erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Artikel 31

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die auf die Apotheken bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, das Gewerbswesen betreffend, vom 30. Januar 1868 (Ges. Bl. 1866/69 Sp. 309), die §§ 1—25 und 53—62 der Kgl. Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. Juni 1913 (GVBl. S. 343) samt den hierzu ergangenen Abänderungs- und Vollzugsbestimmungen sowie — vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 29 Abs. 1 Satz 3 — das Gesetz über das Apothekenwesen vom 16. September 1933 (GVBl. S. 274) außer Kraft. Die §§ 26—52 der Kgl. Verordnung vom 27. Juni 1913 treten mit dem Inkrafttreten der nach Art. 18 zu erlassenden Apothekenbetriebsordnung außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Im Zusammenhang mit der Währungsreform und dem allmählichen Abbau der kriegsbedingten Bewirtschaftungsvorschriften wurde um die Mitte des Jahres 1948 in Westdeutschland der Gedanke lebendig, die im Laufe der Kriegs- und Nachkriegszeit eingeführten Gewerbebeschränkungen wieder zu lockern. Besonders gefördert wurden diese Bestrebungen durch die amerikanische Besatzungsmacht. Schon mit Schreiben vom 15. Juni 1948 hatte das Amt der Militärregierung für Deutschland die Direktoren der Landesmilitärregierung gebeten, die in ihrem Lande gültige Zulassungsgesetzgebung zu überprüfen und Vorschläge über deren Aufhebung oder Abänderung einzureichen, die den Plänen der Militärregierung gerecht würden. Die verschiedenen Bestrebungen des Wirtschaftsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebiets auf Schaffung eines Gewerbezulassungsgesetzes blieben erfolglos.

Am 24. September 1948 ging der bayer. Staatsregierung ein Schreiben der amerikanischen Militärregierung für Bayern zu, in dem eine Überprüfung der bestehenden Gewerbezulassungsvorschriften gefordert wurde.

Mit Schreiben der amerikanischen Militärregierung für Deutschland vom 29. November 1948 wurden die Direktoren der Landesmilitärregierungen ersucht, die Anweisungen vom 15. Juni 1948 bis spätestens 20. Dezember 1948 durchzuführen. Daraufhin richtete die Militärregierung für Bayern an die bayerische Staatsregierung ein Schreiben vom 18. Dezember 1948, in dem im wesentlichen ausgeführt wurde, daß die in Bayern geltenden Lizenzierungsbestimmungen nach Ansicht der Militärregierung die Entwicklung einer freien und demokratischen Wirtschaft und die volle Ausschöpfung der deutschen wirtschaftlichen Möglichkeiten beeinträchtigen und daß nach den festen Grundsätzen der Militärregierung eine behördliche Zulassung zum Gewerbebetrieb nur für einzelne Gruppen, vornehmlich für Tätigkeiten, die die öffentliche Gesundheit und Sicherheit betreffen und die ein öffentliches Interesse berühren, gebilligt werden könne. Es seien daher unverzüglich bestimmte Vorschläge über die Aufhebung oder Abänderung des bayerischen Gesetzes Nr. 42 (Gesetz über die Errichtung gewerblicher Unternehmen vom 25. September 1946 — GVBl. S. 299 —) vorzulegen, die der Politik der Militärregierung entsprächen.

In einem Schreiben vom 31. Januar 1949 an den bayerischen Ministerpräsidenten äußerte sich der stellvertretende Militärgouverneur für Bayern über die Rechtslage folgendermaßen: „Zur Beseitigung jeder Möglichkeit eines

Mißverständnisses wird hiermit angeordnet, daß mein Schreiben vom 18. Dezember 1948, betreffend „Lizenzierung gewerblicher Unternehmen“, amtlich dahingehend auszulegen ist, daß es sämtliche bayerischen Lizenzierungsgesetze, -verordnungen und -vorschriften, die den in dem Schreiben vom 18. Dezember 1948 niedergelegten Grundsätzen zuwiderlaufen oder durch diese verboten sind, vollständig aufgehoben hat. Dieser Befehl findet auf alle Lizenzierungsgesetze, -verordnungen und -vorschriften, insbesondere aber auf das grundlegende Lizenzierungsgesetz Nr. 42 Anwendung. Ich hoffe, daß dieser Befehl jede in diesem Zusammenhang stehende Frage klärt.“

Damit war die rechtliche Bedeutung der Anordnung der Militärregierung unzweideutig klargestellt. Noch nicht geklärt war dagegen die Frage, ob die Grundsätze der Militärregierung auch auf das Apothekenwesen anzuwenden seien. Die Zweifel hieran waren durchaus berechtigt. Denn bei dem geltenden Apothekenrecht handelte es sich im wesentlichen nicht um Beschränkungen, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus oder in der Nachkriegszeit eingeführt worden waren, sondern um seit Jahrzehnten geltendes und in jahrhundertelanger organischer Entwicklung entstandenes Recht. Auf dem Gebiet des Apothekenwesens hatte im rechtsrheinischen Bayern noch nie Gewerbefreiheit geherrscht und zum Betrieb einer Apotheke war nicht nur eine „Lizenz“, d. h. eine bloße gewerberechtliche Erlaubnis, sondern die Verleihung eines an sich dem Staate vorbehaltenen Betriebsrechts notwendig, soweit nicht ein Realrecht vorlag. Die Apothekenrealrechte, die z. T. beachtliche Vermögenswerte darstellten, mußten durch die Einführung einer schrankenlosen Gewerbefreiheit stark entwertet werden.

Da zudem das Apothekenwesen in den verschiedenen Schreiben der Militärregierung noch nicht ausdrücklich erwähnt worden war, nahm das Staatsministerium des Innern zunächst an, daß das Apothekenrecht von den Richtlinien über die Gewerbefreiheit unberührt bliebe, und erließ nicht sofort eine der Entschließung des Staatsministeriums für Wirtschaft vom 20. Januar 1949 entsprechende Anweisung über die Handhabung des Apothekenrechts im Sinne der Anordnung der Militärregierung.

Erstmalig mit Schreiben der Besatzungsmacht vom 21. Februar 1949 durch das Staatsministerium des Innern offiziell dahin verständigt, daß nach Ansicht der Militärregierung das Verfahren über die Erteilung von „Lizenzen“ an Apotheken, wie es von den Regierungen noch durchgeführt würde, in direktem Widerspruch zu den Bestimmungen der Militärregierung stehe. Diese Mitteilung war veranlaßt, wie die Militärregierung ausdrücklich bemerkte, durch Beschwerden von Apothekern, die sich an die Militärregierung gewandt und auf die Gewerbefreiheit berufen hatten. Das Staatsministerium des Innern machte jedoch seine Bedenken gegen die Auffassung der Militärregierung geltend und veranlaßte über die Dekartellisierungsstelle eine Rückfrage bei der Militärregierung. Daraufhin teilte diese der Dekartellisierungsstelle am 16. März 1949 endgültig mit, daß im Apothekenwesen die Änderungen der Besatzungsmacht hinsichtlich der Gewerbefreiheit anzuwenden sind. Erst damit war eindeutig klargestellt, daß nach dem Willen der Besatzungsmacht die Anordnungen der Besatzungsmacht über die Gewerbefreiheit auch auf das Apothekenwesen anzuwenden waren. In einem weiteren Schreiben vom 31. März 1949 an den bayer. Ministerpräsidenten wurde nochmals ausdrücklich festgestellt, daß die Grundsätze der Militärregierung auch auf Apotheken Anwendung finden. In letzterem Schreiben wurde auch zum Ausdruck gebracht, daß alle vor einer gesetzlichen Neuregelung erteilten „Lizenzen“ nur vorläufigen Charakter haben

und nach Erlaß entsprechender Gesetze einer endgültigen Genehmigung bedürfen. In einem Schreiben der Militärregierung für Bayern vom 5. April 1949 wurde der Inhalt der oben erwähnten OMGUS-Direktive vom 28. März 1949 dem bayer. Ministerpräsidenten offiziell mitgeteilt. Daraufhin wurde vom Staatsministerium für Wirtschaft die Entschließung vom 15. April 1949 (StAnz. Nr. 17) erlassen, in der die Handhabung des gewerblichen Zulassungswesens bis zur gesetzlichen Neuregelung vorläufig geregelt wurde und in der es heißt, daß für das Apotheken-gewerbe das Staatsministerium des Innern eine gesonderte Weisung in Aussicht genommen habe. Daß diese Weisung nicht in unmittelbarem Anschluß an die Entschließung des Wirtschaftsministeriums erlassen werden konnte, erklärt sich daraus, daß wegen der zuerst bestehenden Auffassung, daß das Apothekenwesen von der Gewerbefreiheit nicht berührt werde, die nötigen Vorarbeiten noch nicht abgeschlossen waren, sowie daraus, daß noch immer mit der Militärregierung verhandelt wurde, um zum wenigsten teilweise Zugeständnisse in der gewerberechtlichen Behandlung der Apotheken zu erreichen. Nach Abschluß dieser Vorarbeiten und Verhandlungen wurde vom Staatsministerium des Innern die Entschließung vom 20. Mai 1949 betreffend Apothekenwesen; hier: Errichtung und Betrieb von Apotheken (StAnz. Nr. 21; MABl. S. 164) erlassen, in der die Rechtslage klargestellt und den unterstellten Behörden Weisungen über die Zulassung von Apotheken gegeben wurden.

Das Schreiben der Militärregierung vom 16. März 1949 sowie die anderen in dieser Angelegenheit noch ergangenen Mitteilungen der Militärregierung hatten ebenso wenig wie die Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 20. Mai 1949 rechtsetzende Wirkung, sondern stellen lediglich Erklärungen zu der durch die ursprünglichen Anordnungen der Militärregierung geschaffenen Rechtslage dar. Es ist also davon auszugehen, daß die Rechtsänderung im Apothekenrecht gleichzeitig mit der des allgemeinen Gewerberechts eingetreten ist. Als Zeitpunkt für den Eintritt dieser Rechtsänderung muß der 20. Januar 1949 angenommen werden. Der bayer. Staatsregierung ist zwar nie offiziell ein Termin für die Aufhebung der Lizenzierungsbestimmungen gesetzt worden. Es wurde lediglich durch Presse- und Rundfunkmeldungen bekannt, daß der ursprünglich angegebene Termin vom 20. Dezember 1948 zweimal verlängert worden ist. Daß die Militärregierung selbst auf dem Standpunkt steht, daß der 20. Januar 1949 der maßgebende Termin ist, geht aus einem Schreiben der Militärregierung für Bayern vom 24. Mai 1949 an einen Apotheker hervor, in dem der 20. Januar 1949 als Stichtag für die Einführung der Gewerbefreiheit bezeichnet wird.

Alle apothekenrechtlichen Bestimmungen, die zu den in den verschiedenen Schreiben und Direktiven der Militärregierung zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen über die Gewerbefreiheit in Widerspruch standen, sind somit am 20. Januar 1949 außer Kraft getreten. Aus dieser Tatsache ergibt sich die Notwendigkeit, das Apothekenwesen gesetzlich neu zu regeln, da auch nach den Direktiven der Militärregierung für den Betrieb von Apotheken Zulassungsbedingungen festgelegt werden können und im Interesse einer ordnungsmäßigen Arzneiversorgung der Bevölkerung eine gewisse Ordnung des Apothekenwesens unumgänglich ist.

Die Vorarbeiten für ein neues Apothekengesetz wurden im Staatsministerium des Innern unmittelbar nach Erlaß der die Materie vorläufig regelnden Entschließung vom 20. Mai 1949 (MABl. S. 164) in Angriff genommen. Die Verhandlungen gestalteten sich schwierig, da einerseits den Richtlinien der Militärregierung Rechnung getragen werden sollte, andererseits aber von vielen beteiligten Stellen, insbesondere von den Apothekerkammern, die Ansicht vertreten wurde, daß gerade die von

der Militärregierung geforderte uneingeschränkte Gewerbefreiheit nicht als Grundlage für ein geordnetes Apothekenwesen dienen könne. Nachdem bereits mehrere Entwürfe ausgearbeitet und zur Diskussion gestellt worden waren, die alle nicht die vorbehaltlose Zustimmung der interessierten Kreise fanden, wurde in dem nun vorliegenden Entwurf versucht, die sich widersprechenden Gesichtspunkte miteinander in Einklang zu bringen und nach Möglichkeit beide Forderungen zu berücksichtigen.

Einerseits trägt der Entwurf weitgehend den Grundsätzen der Besatzungsmacht Rechnung, indem das frühere System der staatlichen Betriebsrechte aufgegeben und der privaten Initiative der Apotheker großer Spielraum gelassen wird. Eine Apotheke braucht danach nicht mehr durch ein hohes Betriebsberechtigungsalter „ersessen“ zu werden, sondern es bleibt der Tüchtigkeit und dem Unternehmungsgeist des einzelnen überlassen, eine Apotheke zu erwerben oder — unter gewissen Voraussetzungen — neu zu errichten. Andererseits wird einer schrankenlosen Vermehrung der Zahl der Apotheken, die in ihren Auswirkungen eine Verschlechterung der Arzneiversorgung bedeuten würde, vorgebeugt, indem eine Grenze für die Errichtung neuer Apotheken gesetzt wird. Die Notwendigkeit einer solchen Grenze ist in den Bemerkungen zu Artikel 3 näher begründet.

Im übrigen hat das Amt des Amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland — Amt des Landeskommissars für Bayern — dem bayer. Ministerpräsidenten mit Schreiben vom 6. März 1950 folgendes mitgeteilt:

„Es wird auf die Schreiben des Amtes der Militärregierung für Bayern vom 18. Dezember 1948, 18. Januar 1949, 31. Januar 1949 und 5. April 1949, betr. ‚Lizenzierung gewerblicher Unternehmen‘ Bezug genommen, in denen bestimmt wurde, daß auf den Gebieten, auf denen die Lizenzierung von Geschäftsunternehmen, gewerblichen Unternehmen oder Berufen zulässig ist, die Lizenzierungsausschüsse das Bedürfnis für die neue Tätigkeit nicht zu prüfen haben.“

Das im Jahre 1931 u. a. auch von der Regierung der Vereinigten Staaten und der damaligen Deutschen Regierung unterzeichnete Abkommen zur Beschränkung der Herstellung und zur Regelung der Verteilung der Betäubungsmittel bestimmt gewisse Beschränkungen des Rechts auf Vertrieb oder Herstellung von Betäubungsmitteln. Die Bestimmungen der obengenannten Schreiben des Amtes der Militärregierung für Bayern berühren dieses Abkommen in keiner Weise, da die von dem Betäubungsmittel-Abkommen festgelegten Beschränkungen nicht auf einem wirtschaftlichen Bedürfnis beruhen. Daher sind die obengenannten Schreiben des Amtes der Militärregierung für Bayern keinesfalls dahingehend auszulegen, daß sie die durch das Betäubungsmittel-Abkommen des Jahres 1931 festgesetzten Beschränkungen der Herstellung oder des Vertriebs von Betäubungsmitteln ändern oder aufheben, oder die Beschränkungen des deutschen Opiumgesetzes abändern oder aufheben, das zur Durchführung dieses Abkommens sowie des früheren Abkommens von 1925, an dem Deutschland ebenfalls beteiligt war, erlassen worden ist.“

In Ausführung des internationalen Opiumabkommens vom 19. Februar 1925 (RGBl. II 1929 S. 407) macht das Reichsgesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Opiumgesetz) vom 10. Dezember 1929 (RGBl. I S. 215) in seinem § 3 neben der Ein- und Ausfuhr auch die Gewinnung, die Herstellung, die Verarbeitung, den Erwerb, die Abgabe und die Veräußerung von Betäubungsmitteln sowie den Handel und jeden sonstigen Verkehr mit ihnen von einer Erlaubnis abhängig, die zu versagen ist, wenn ein Bedürfnis für ihre Erteilung nicht besteht. In § 3 Abs. 4 jedoch ist bestimmt, daß die Apotheken, die doch in dem Verkehr mit Betäubungsmitteln, besonders bei deren Abgabe an den Verbraucher, die wichtigste

Rolle spielen, keiner Erlaubnis bedürfen für den Erwerb und die Verarbeitung von Betäubungsmitteln sowie für ihre Abgabe auf Grund ärztlicher, zahnärztlicher oder tierärztlicher Verschreibung. Diese Bestimmung des § 3 Abs. 4 des Opiumgesetzes beruht auf der für die damaligen deutschen Verhältnisse selbstverständlichen Voraussetzung, daß Apotheken ohnehin, nur in der Zahl vorhanden waren bzw. zugelassen wurden, als ein Bedürfnis dafür gegeben war. Würden jedoch nunmehr Apotheken in unbegrenzter Zahl zugelassen, wäre der erste Einbruch in die durch das Opiumgesetz getroffenen Beschränkungen erfolgt und die Erreichung des Zieles der internationalen Opiumabkommen wäre nicht mehr gewährleistet. Da dies jedoch nach vorstehend wiedergegebenem Schreiben nicht dem Willen der Besatzungsmacht entspräche, muß auch aus diesem Grunde an einer Begrenzung der Zahl der Apotheken festgehalten werden. Eben- sowenig wie die durch die internationalen Abkommen über Betäubungsmittel vorgesehene Beschränkungen auf einem wirtschaftlichen Bedürfnis beruhen, beruht auch die Begrenzung der Zahl der Apotheken aus den weiteren, in der Begründung zu Art. 5 ausgeführten Überlegungen nicht auf einem wirtschaftlichen Bedürfnis, sondern auf einem Bedürfnis der öffentlichen Gesundheitspflege.

Die mit dem vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Regelung soll an die Stelle der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften über das Apothekenwesen treten, so daß die Gefahr einer Kollision mit Zuständigkeiten des Bundes nicht besteht. Gegenstand dieser Regelung ist weder die „Zulassung zu Heilberufen und zum Heilgewerbe“ (darunter ist für Apotheker die Bestallung gemäß § 2 der Reichsapothekerordnung vom 18. April 1937 — RGBl. I S. 457 — zu verstehen) noch „der Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln und Giften“ im Sinne des Art. 74 Nr. 19 BGG, sondern „Die Errichtung und Verlegung von Apotheken“, auf die die Gewerbeordnung nach ihrem § 6 keine Anwendung findet. Auch wenn man also annehmen sollte, daß es sich um einen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Nr. 11 BGG (Recht der Wirtschaft: Gewerbe) handelt, ist nach § 6 der Gewerbeordnung die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gegeben, solange der Bund diesen Gegenstand nicht geregelt hat.

Der Entwurf enthält auch keine Einschränkung des Grundrechts des Art. 12 BGG, da er das Recht der freien Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte nicht antastet. Er regelt nur in gewissem Umfang die Berufsausübung der Apotheker, was nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BGG zulässig ist und keine Einschränkung des Grundrechts bedeutet.

Art. 19 Abs. 1 BGG findet daher keine Anwendung.

II. Einzelnes

Zu Art. 1:

In der Anlage zu der Direktive der Militärregierung für Deutschland vom 28. März 1949 sind einmal unter den Berufen, für welche Zulassungsbedingungen festgelegt werden können, aufgeführt: „Pharmazeuten und Apotheker“ und unter den Unternehmen, für welche Zulassungsbedingungen festgelegt werden können: „Hersteller, Händler, Verteiler und Verkäufer von Drogen, Narkotika, Giften und Arzneien, einschließlich Drogerien und Apotheken“. Daraus ergibt sich, daß unabhängig von den Voraussetzungen, die ein Apotheker für die Berufsausübung an sich erfüllen muß (Studium, Prüfung, Bestallung), noch besondere Voraussetzungen für den Betrieb einer Apotheke festgesetzt werden können und daß auch ein bestallter Apotheker zur Errichtung oder Übernahme einer Apotheke noch einer besonderen Erlaubnis

bedarf. Die Bestimmung des Art. 1 steht also durchaus in Einklang mit den Richtlinien der Militärregierung und stellt gegenüber der früheren und der gegenwärtigen Rechtslage keine Neuerung dar. Sie bildet die Grundlage des gesamten Gesetzes.

Die Bestimmung des Art. 1 ist notwendig im Hinblick auf § 367 Abs. 1 Nr. 5 StGB.

Da eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis die Bestallung als Apotheker ist, ist damit gleichzeitig klargestellt, daß nur ein Apotheker oder mehrere Apotheker Unternehmer einer Apotheke sein können, nicht also z. B. eine juristische Person, wohl aber eine Personengesellschaft, deren Gesellschafter Apotheker sind. (Vgl. Bem. zu Art. 6 Abs. 2 und 3.)

Zu Art. 2:

Die in Art. 2 festgelegten persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebserlaubnis entsprechen im wesentlichen den bisherigen Bestimmungen. Die Vorschrift des Abs. 1 Buchst. b) ist notwendig, weil zur ordnungsmäßigen Führung einer Apotheke neben der Bestallung praktische Erfahrungen unerlässlich sind. Nach dem früheren Verleihungssystem haben in der Regel Apotheker erst in vorgerücktem Alter (mit hohem Betriebsberechtigungsalter) eine Apotheke erhalten, so daß schon dadurch gewährleistet war, daß Apotheken nur von erfahrenen Apothekern geführt wurden. Es ist daher gerechtfertigt, auch in Zukunft eine Zeit der praktischen Betätigung in unselbständiger Stellung nach der Bestallung zu verlangen. Zur Vermeidung von Härten läßt der Abs. 2 Ausnahmen zu.

Während bei bestehenden Apotheken die privatrechtliche Verfügungsmacht letztlich darüber entscheidet, wer sie betreiben kann, das Problem der Auswahl unter mehreren Bewerbern also für die Erlaubnisbehörde nicht entsteht, muß bei neuerrichtenden Apotheken irgendwie festgelegt werden, welche Bewerber den Vorrang haben, wenn mehr Bewerber vorhanden sind als Apotheken errichtet werden können. Für diesen Fall bestimmt Abs. 3, daß der Bewerber zum Zuge kommen soll, der die beste Gewähr für die einwandfreie Führung einer leistungsfähigen Apotheke bietet und nach seiner Bestallung (Approbation) am längsten als Apotheker tätig gewesen ist. Die Entscheidung liegt hier im pflichtgemäßen Ermessen der Regierung.

Zu Art. 3:

Art. 3 des Entwurfs gibt die Möglichkeit, die Neuerrichtung und Wiedererrichtung von Apotheken zu versagen, wenn die in Abs. 1 aufgeführten Gründe der öffentlichen Gesundheit entgegenstehen.

Hauptaufgabe der Apotheken ist die Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Dazu ist bei der Notwendigkeit zur Haltung eines umfangreichen Warenlagers jedoch nur ein wirtschaftlich leistungsfähiger Apotheker imstande. Diese Leistungsfähigkeit wäre sehr in Frage gestellt, wenn die Apotheke einem rücksichtslosen Konkurrenzkampf ausgesetzt wäre. Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist es aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit notwendig, eine uferlose Neubegründung von Apotheken verhindern zu können.

Dazu kommt, daß über den Verkehr mit Arzneimitteln, Giften und Betäubungsmitteln im Interesse der öffentlichen Gesundheit zahlreiche Vorschriften bestehen (z. B. über Rezeptpflicht, Standgefäße usw.; Giftverordnung, Opiumgesetz, Arzneitaxe), für deren Einhaltung der Apothekenleiter verantwortlich ist und wie sie in dieser Zahl und Ausführlichkeit für kein anderes Gewerbe bestehen. Auch die genaue Beachtung all dieser Vorschriften wäre in Frage gestellt, wenn die Apotheken in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht wären. Eine schrankenlose Gewerbefreiheit müßte jedoch zwangs-

läufig dazu führen, daß ein Teil der Apotheken im Konkurrenzkampf unterliegen und wirtschaftlich zusammenbrechen würde. Es bestünde die Gefahr, daß gerade die Apotheken den wirtschaftlichen Kampf bestehen würden, die es mit den bestehenden Vorschriften am wenigsten genau nähmen.

Um eine ordnungsgemäße Arzneiversorgung der Bevölkerung im Interesse der öffentlichen Gesundheit sicherzustellen, ist daher zu fordern, daß eine Apotheke einwandfrei geführt wird, d. h. daß alle bestehenden Vorschriften gewissenhaft beachtet werden, und daß sie leistungsfähig ist. Leistungsfähig kann eine Apotheke nur sein, wenn auf eine Apotheke ein bestimmter Kundenkreis trifft. Eine gesunde Arzneiversorgung der Bevölkerung läßt ein Übermaß an Apotheken nicht zu. Die Errichtung von Apotheken, die für die Arzneiversorgung unnötig sind, sollen daher, da sie eine Gefährdung derselben herbeiführen können, untersagt werden können. Die Maßstäbe, die hier anzulegen sind, können im Einzelfall verschieden sein. Es wird davon auszugehen sein, daß eine Apotheke zur Arzneiversorgung dann nicht notwendig ist, wenn nach Lage, Bevölkerungszahl und -dichte nicht erwartet werden kann, daß die Apotheke eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende einwandfreie Arzneiversorgung für die Dauer durchführen kann. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen und nach den vorliegenden Erfahrungen nimmt man an, daß im Durchschnitt die Zahl von 8000 Einwohnern je Apotheke die Mindestgrenze darstellt, bei der die Leistungsfähigkeit einer Apotheke noch gesichert ist.

Die Auswirkungen der Gewerbefreiheit auf dem Gebiete des Apothekenwesens haben gezeigt, daß eine uneingeschränkte Gewerbefreiheit bei Apotheken zu unhaltbaren Zuständen, damit zu einer ernstlichen Gefährdung der Arzneiversorgung und der Gesundheit der Bevölkerung führen muß. Apotheker, deren Existenz durch eine unkontrollierbare Konkurrenz gefährdet ist, greifen zu Mitteln, die eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit darstellen, nämlich zum Verkauf von minderwertigen Arzneimitteln und zu sonstigen unlauteren Machenschaften. Mit rein sanitären Vorschriften kann einer solchen Entwicklung nicht wirksam begegnet werden. Der leidtragende Teil ist das Publikum, das ja von sich aus die Güte des Arzneimittels nicht prüfen kann, sondern sich auf den Apotheker verlassen muß.

Zu Art. 4:

Nach allgemeinen gewerblichen Grundsätzen gilt der Pächter eines Gewerbebetriebes als Unternehmer im gewerberechtlichen Sinne, d. h. als selbständiger Gewerbetreibender, da er das Gewerbe für eigene Rechnung, unter eigener Verantwortlichkeit und in eigenem Namen betreibt (vgl. Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung, 9. Auflage 1938, Anm. 2a zu § 14, Anm. 2 zu § 45 und Anm. 3 zu § 46). Dementsprechend ist bei allen erlaubnisbedürftigen Gewerbebetrieben (z. B. Gaststätten) im Falle der Verpachtung der Pächter und nicht der Verpächter Träger der Erlaubnis, d. h. der Pächter bedarf für seine Person einer eigenen, selbständigen Gewerbeerlaubnis, unabhängig davon, ob der Verpächter eine solche besitzt oder nicht. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bestand bisher nur für Apotheken. Diese Ausnahme war dadurch bedingt, daß eine Apotheke nicht auf Grund einer gewöhnlichen gewerberechtlichen Erlaubnis sondern nur auf Grund eines Betriebsrechts betrieben werden konnte. Ein solches Apothekenbetriebsrecht konnte (entweder in Verbindung mit der Apotheke oder gegebenenfalls auch für sich allein) Gegenstand eines Pachtvertrages sein. Der Pächter einer Apotheke pachtete also gewissermaßen die öffentlich-rechtliche Befugnis zum Betrieb derselben mit, so daß er für seine Person keines eigenen Betriebsrechts bedurfte.

Nachdem der vorliegende Entwurf nicht mehr auf dem Betriebsrechtssystem beruht, sondern auch für den Betrieb von Apotheken nur mehr eine bloße gewerberechtliche Erlaubnis vorsieht, die nicht privatrechtlich übertragen werden kann, muß nunmehr auch dem Pächter einer Apotheke als selbständiger Erlaubnisträger behandelt werden. Denn auch der Pächter einer Apotheke betreibt diese für eigene Rechnung, unter eigener Verantwortlichkeit und in eigenem Namen. An sich ergäbe sich die Stellung des Pächters als selbständiger Erlaubnisträger bei Abschaffung der Betriebsrechte nach allgemein gewerberechtlichen Grundsätzen von selbst; jedoch im Hinblick darauf, daß es bisher im Apothekenrecht anders war, erscheint es zweckmäßig und notwendig, dies in der gesetzlichen Neuregelung des Apothekenwesens ausdrücklich klarzustellen. Diesem Zweck dient die Bestimmung des Art. 4. Das Apothekenrecht wird damit auch hinsichtlich der Verpachtung dem allgemeinen Gewerbe recht angegliedert.

In diesem Zusammenhang erscheint es notwendig, auch die Frage des Witwenrechts zu erörtern:

Das Witwenrecht im Sinne des § 46 der Gewerbeordnung besagt, daß die Witwe eines Gewerbetreibenden das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes — gegebenenfalls durch einen entsprechend befähigten Stellvertreter — für ihre Rechnung weiterführen darf. Das bedeutet also, daß die Witwe nicht gezwungen ist, den Gewerbebetrieb zu veräußern oder zu verpachten, sondern daß der Stellvertreter zu ihr in einem arbeitsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen kann. Wenn sie den Betrieb verpachtet, so begibt sie sich gewissermaßen für die Dauer der Verpachtung ihres Witwenrechts, da der Pächter als selbständiger Gewerbetreibender gilt und bei erlaubnisbedürftigen Gewerben für seine Person einer eigenen Erlaubnis bedarf, also aus dem Witwenrecht der Verpächterin keinerlei gewerberechtliche Befugnisse für sich ableiten kann. Das Witwenrecht wird also durch die Verpachtung gegenstandslos. Hätte das apothekenrechtliche Witwenrecht auch nur diese Bedeutung gehabt, so wäre es durch den Verpachtungszwang für Witwenapotheken, der in Bayern durch das Gesetz über das Apothekenwesen vom 16. September 1933 (GVBl. S. 274) und später reichseinheitlich durch das Gesetz über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1445) eingeführt wurde, praktisch beseitigt worden. Daß es trotzdem eine gewisse Bedeutung behielt, lag an dem Bestehen der Betriebsrechte und der damit zusammenhängenden, oben dargelegten Stellung der Pächter, die nicht selbständige Inhaber von Betriebsrechten, sondern nur Stellvertreter in deren Ausübung waren. Mit der Einführung des Verpachtungszwanges bestand ein Witwenrecht also nicht mehr zum Betrieb der Apotheke, sondern nur mehr zur Nutzung des Betriebsrechts. Es liegt auf der Hand, daß ein Witwenrecht in diesem Sinne nicht mehr möglich ist, wenn es Betriebsrechte nicht mehr gibt, und daß für ein Witwenrecht im Sinne des § 46 der Gewerbeordnung kein Raum ist, wenn an dem Grundsatz, daß Witwen von Apothekeninhabern die Apotheke zu verpachten haben, festgehalten werden soll.

Die Frage, ob an dem Grundsatz des Verpachtungszwanges für Witwenapotheken festgehalten werden soll, wird von der gesamten Apothekerschaft und von allen sonst mit dem Apothekenwesen vertrauten Personen fast einmütig bejaht. Der Verpachtungszwang ist eingeführt worden aus der Erkenntnis heraus, daß ein Apotheker nur dann eine Apotheke sachgemäß und eigenverantwortlich leiten kann, wenn er wenigstens in dem Geschäftsbetrieb als solchem wirtschaftlich unabhängig ist. Es geht nicht an, daß der Apothekenleiter, der der Öffentlichkeit gegenüber für den Betrieb der Apotheke voll verantwortlich ist, an Weisungen einer nicht fachlich

vorgebildeten Person gebunden ist. Diese Erkenntnis ist heute noch genau so zutreffend und auch dem vorliegenden Entwurf liegt daher die Auffassung zugrunde, daß die Witwe eines Apothekeninhabers die Apotheke nicht durch einen im Angestelltenverhältnis stehenden Apotheker (Verwalter) fortführen lassen kann. Da andererseits der Pächter als selbständiger Erlaubnisträger behandelt wird, und es Betriebsrechte nicht mehr geben soll, ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen von selbst, daß für ein Witwenrecht kein Raum mehr ist. Der Entwurf sieht daher ein Witwenrecht nicht mehr vor und berührt diese Frage überhaupt nicht.

Mit den sich daraus ergebenden Folgerungen ist eine Schlechterstellung der Apothekerswitwen nicht verbunden. Sie haben nach Maßgabe des Erbrechts die uneingeschränkte privatrechtliche Verfügungsgewalt über den Nachlaß ihres Ehemannes und, wenn zu dem Nachlaß eine Apotheke gehört, auch über diese. Sie können diese veräußern oder verpachten, sie können sie nur nicht selbst, d. h. für eigene Rechnung betreiben, was sie auch nach bisherigem Recht nicht konnten. Der Unterschied gegenüber dem bisherigen Recht besteht nur darin, daß im Falle der Verpachtung der Pächter selbst einer Betriebserlaubnis bedarf. Durch diese Regelung wird nicht nur eine Angleichung des Apothekenrechts an das allgemeine Gewerbe recht, sondern auch eine Annäherung des Rechts der Apotheker an das der anderen Heilberufe (Ärzte usw.) erreicht, bei denen es auch kein Witwenrecht gibt, aber die Witwe vollkommen frei über die hinterlassenen Vermögenswerte verfügen kann. Es werden allerdings die sonstigen Erben eines Apothekeninhabers der Witwe gleichgestellt, was sich aber ohne schwerwiegenden und verfassungsrechtlich kaum vertretbaren Eingriff in das Recht der freien Verfügung über das Privateigentum auch nicht vermeiden läßt. Wollte man den anderen Erben die Möglichkeit der Verpachtung einer ererbten Apotheke nicht zubilligen, müßte ein Veräußerungszwang eingeführt werden, der — abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bedenken — auch in der Durchführung großen Schwierigkeiten begegnen würde. Da eine Apotheke privatrechtlich keinen Einzelgegenstand, sondern einen Inbegriff von Gegenständen, d. h. von Sachen, Rechten und anderen Werten, eine sog. Rechtsgesamtheit, darstellt, wäre es kaum möglich, die Veräußerung einer Apotheke rechtlich klar und für alle Fälle zutreffend zu umreißen.

Besonders hervorzuheben ist noch einmal, daß, wenn von Verpachtung im Sinne des vorliegenden Entwurfs die Rede ist, immer nur die Verpachtung der Apotheke als solcher, d. h. als Gewerbebetrieb, zu verstehen ist und daß nicht mehr, wie es nach dem bisherigen Apothekenrecht üblich war, ein Betriebsrecht oder irgendwelche sonstigen öffentlich-rechtlichen Befugnisse mitverpachtet werden.

Zu Art. 5:

Wegen der Stellung, die die Apotheken in der öffentlichen Gesundheitspflege einnehmen, und der Verantwortung, die ihnen in diesem Zusammenhang zufällt, besteht ein öffentliches Interesse daran, daß für jede Apotheke der verantwortliche Leiter zweifelsfrei feststeht. Wie schon aus der Begründung zu Art. 4 hervorgeht, lassen sich Leitung und Betrieb der Apotheke nicht trennen, d. h. nur der Apotheker, der eine Apotheke für seine Rechnung betreibt, kann sie auch sachgemäß und eigenverantwortlich leiten. Deshalb muß der Inhaber der Betriebserlaubnis gleichzeitig verantwortlicher Leiter der Apotheke sein. Nur für kurze Zeiträume kann eine Stellvertretung zugelassen werden. Diese vorübergehende Stellvertretung wird in der Apothekenbetriebsordnung geregelt, während es eine Stellvertretung im Sinne des § 45 der Gewerbeordnung nicht gibt.

Daß ein Apothekeninhaber, der die Apotheke nicht mehr selbst leitet oder leiten kann, die Apotheke einem anderen Erlaubnisträger zu überlassen hat, ergibt sich an sich aus den Bestimmungen von Abs. 1 Satz 1 und 2 von selbst. Zur Klarstellung erscheint es jedoch zweckmäßig, dies ausdrücklich auszusprechen. Diese Bestimmung steht im Einklang mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über die Verpachtung und Verwaltung öffentlicher Apotheken vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1445).

Zu Art. 6:

Da die Zahl der Apotheken gemäß Art. 5 beschränkt ist, entspricht es der Billigkeit, daß ein Apotheker nur eine Apotheke betreiben kann. Auch Ausnahmen von diesem Grundsatz wären unbillig. Außerdem kann in Wirklichkeit ein Apotheker nur eine Apotheke selbst leiten, so daß schon aus diesem Grunde im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 der Betrieb mehrerer Apotheken durch einen Apotheker nicht möglich wäre. Dagegen ist es nach dem Entwurf einem Apotheker nicht verwehrt, z. B. Eigentümer zweier oder mehrerer Apotheken zu sein. Da dies nach früherem Recht nicht möglich war, ist darin ein wesentliches Zugeständnis an die Forderungen der Besatzungsmacht zu erblicken.

Durch Anordnung des US-Landeskommissars vom 8. August 1950 war trotz des Widerspruchs des Staatsministeriums des Innern gestattet, daß jeder Apotheker eine Vielzahl von Apotheken nicht nur errichten, sondern auch betreiben kann und daß es genügt, daß ein Apotheker die weiteren Apotheken führt. Eine Verpachtung durfte nicht verlangt werden. Trotz dieser Haltung der Besatzungsmacht, die im Besatzungsstatut keine Grundlage hat, muß an dem Grundsatz festgehalten werden, daß ein Apotheker nicht gleichzeitig mehrere Apotheken betreiben, d. h. sachgemäß und vorschriftsmäßig leiten kann. Abgesehen davon, daß die Beschränkung der von einem Apotheker selbst zu betreibenden Apotheken auf eine Apotheke nicht den Grundsätzen der Gewerbefreiheit widerspricht, entspricht es von je dem deutschen Apothekenrecht, daß ein Apotheker seine Apotheke selbst leiten muß. Der Pflichtenkreis des Apothekenleiters ist derart umfangreich, daß er dessen Zeit und Arbeitskraft völlig in Anspruch nimmt. Dem Apothekenleiter obliegt die Führung der Apotheke und er trägt die ausschließliche Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung. Ein Apotheker kann daher ohne Beeinträchtigung seiner Pflichten nicht gleichzeitig mehrere Apotheken in eigener Verantwortung führen. Es kann daher mit Recht gefordert werden, daß Apotheken, die der Inhaber nicht selbst führen kann, verpachtet werden. Nur der Pächter kann eine Apotheke, die der Inhaber nicht selbst betreiben kann, verantwortlich führen. Zur verantwortlichen Führung gehört vor allem eine gewisse wirtschaftliche Selbstständigkeit, die nur bei einer Verpachtung gegeben sein kann.

In Abs. 2 und 3 des Art. 6 wurde festgelegt, daß der Betrieb einer Apotheke durch mehrere Personen nur in der Form einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft erfolgen kann. Diese Festlegung erfolgt auf Grund der gesammelten Erfahrungen; sie entspricht den Gesellschaftsformen, unter denen gegenwärtig Apotheken von mehreren Apothekern und von Apothekern und Nichtapothekern gemeinsam betrieben werden. Bei den reinen Personengesellschaften ist zu fordern, daß alle Gesellschafter Apotheker sein müssen und nur bei den Kommanditgesellschaften ist eine Ausnahme insoweit vorgesehen, als die Kommanditisten auch Nichtapotheker sein können, wenn sie nicht mit der Geschäftsführerbefugnis ausgestattet sein sollen. Sonstige juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts können öffentliche Apotheken weder errichten noch betreiben.

Die Zulassung einer solchen Möglichkeit würde das selbständige Apothekengewerbe zum Schaden der öffentlichen Gesundheitspflege zum Erliegen bringen, weil kapitalkräftige Nichtapotheker und finanzkräftige Kapitalgesellschaften sich in den Besitz von Apotheken zu setzen wüßten. Das ist sachlich auch durchaus berechtigt, denn nur ein wirtschaftlich und arbeitsrechtlich Unabhängiger kann eine Apotheke wirklich verantwortlich führen.

Zu Art. 7:

Die Gründe für das Erlöschen der Betriebslaubnis entsprechen im wesentlichen dem bisherigen Recht (Art. 12 des Gesetzes über das Gewerbeswesen vom 30. Januar 1868). Außerdem erlischt eine Betriebslaubnis nicht nur, wenn innerhalb eines Jahres nach Erteilung, sondern auch späterhin, wenn ein Jahr lang von ihr kein Gebrauch gemacht wird. Diese Formulierung ist zweckmäßig, z. B. im Hinblick auf Pächter, deren Pachtverhältnis endet, ohne daß der Betrieb der Apotheke deshalb eingestellt wird, damit eine Betriebslaubnis, von der der Inhaber keinen Gebrauch mehr machen kann, auch rechtlich aufhört zu bestehen. Das gleiche gilt auch von dem Verpächter, der die Apotheke verpachtet. Der Verlust der Bestallung könnte auch in Art. 8 als Zurücknahmegrund eingefügt werden; es entspricht jedoch mehr den Bedürfnissen der Praxis und den Grundgedanken des Entwurfs, an den Verlust der Bestallung das Erlöschen der Betriebslaubnis kraft Gesetzes zu knüpfen.

Um Apothekeninhabern die Möglichkeit zu geben, ihre Apotheke vorübergehend zu verpachten und späterhin wieder selbst zu betreiben, ohne daß sie erneut um die Betriebslaubnis nachsuchen müssen, bestimmt Abs. 3, daß Verpachtung kein Erlöschensgrund ist, also nicht als Nichtausübung oder Verzicht anzusehen ist.

Zu Art. 8:

Die Bestimmung des Art. 8 entspricht allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts. Die Bedeutung, die den Apotheken in der öffentlichen Gesundheitspflege zukommt, erfordert es, daß eine Betriebslaubnis bei Vorliegen von Umständen, die die ordnungsmäßige Arzneivorsorgung gefährden, zurückzunehmen ist. Im Falle des Abs. 2 Buchst. b dient die Zurücknahme als letztes Mittel der staatlichen Aufsicht.

Zu Art. 9:

Im Interesse der Volksgesundheit ist ein sofortiges Eingreifen notwendig, wenn aus einem der in Art. 8 genannten Gründe die einwandfreie Führung einer Apotheke nicht mehr gewährleistet ist. Da die Durchführung eines Zurücknahmeverfahrens und gegebenenfalls eines Strafverfahrens eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, muß die Möglichkeit der vorläufigen Untersagung des Betriebs einer Apotheke gegeben sein. Die Möglichkeit zur einstweiligen Schließung einer Apotheke ist aber auf die Fälle zu beschränken, bei denen ein strafgerichtliches Urteil vorliegt. In den übrigen Fällen, in denen die Zurücknahme der Betriebslaubnis vorgesehen ist, ist diese Maßnahme nicht veranlaßt, da vor Anordnung der einstweiligen Schließung der Tatbestand schon so sorgfältig geprüft sein muß, daß auch bereits über die Zurücknahme der Betriebslaubnis entschieden werden kann. Überdies bieten die Bestimmungen des § 51 VGG Möglichkeiten, eine solche Zurücknahme der Betriebslaubnis, unbeschadet der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergehenden Entscheidung, sofort wirksam werden zu lassen.

Zu Art. 10:

Da der dauernde Entzug einer Betriebslaubnis wegen der damit verknüpften wirtschaftlichen Nachteile

oft eine schwere Härte (besonders auch für die Angehörigen des Apothekers) bedeuten würde, sieht Art. 10 vor, daß die Erlaubnis unter gewissen Voraussetzungen wieder erteilt werden kann.

Zu Art. 11:

Daß Apotheken, für die weder eine Betriebserlaubnis noch ein Weiterbetriebsrecht besteht, zu schließen sind, ergibt sich aus der Natur der Sache und den Grundgedanken des Entwurfs. Andererseits erfordert es die Arzneiversorgung der Bevölkerung, daß Apotheken auch in Übergangszeiten, bis ein neuer Erlaubnisinhaber vorhanden ist, weitergeführt werden können. Eine Frist von einem Jahr erscheint zur Abwicklung privatrechtlicher Auseinandersetzungen ausreichend.

Da mit der Betriebserlaubnis die Verpflichtung zur Leitung der Apotheke unlösbar verbunden ist, müssen die Bestimmungen des Abs. 1 auch Anwendung finden, wenn der Inhaber der Betriebserlaubnis dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder nachkommen kann (Abs. 2).

Zu Art. 12:

Dem Zweck des Gesetzentwurfs entsprechend muß auch die Verlegung bestehender Apotheken von einer Erlaubnis abhängig gemacht werden, die unter den gleichen Voraussetzungen versagt werden kann, unter denen die Neuerrichtung einer Apotheke versagt werden kann.

Abs. 2 entspricht dem § 26 Abs. 5 der Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. Juni 1913 (GVBl. S. 345). Neu ist lediglich, daß die Abnahmebescheinigung nach Art. 24 nicht mehr von der Kreisverwaltungsbehörde, sondern von der Regierung erteilt wird. Diese Änderung erweist sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen — vor allem der letzten Jahre — als notwendig.

Zu den Art. 15 und 14:

Die Bestimmungen der Art. 15 und 14 stimmen sachlich mit dem bisherigen Recht überein (§§ 34—36 der Verordnung vom 27. Juni 1913). Sie waren früher in die „Apothekenbetriebsordnung“ (vgl. Art. 18) eingebaut; wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung erscheint es jedoch notwendig, sie in das Apothekengesetz zu übernehmen.

Zu Art. 15:

Art. 15 untersagt grundsätzlich den Vertrieb betriebsfremder Waren in Apotheken. Er hält sich damit sachlich an den bisherigen Rechtszustand, nach welchem zum Betrieb von Nebengeschäften, die mit dem Apothekenbetrieb nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, eine besondere Erlaubnis erforderlich ist.

Durch die Bestimmung des Art. 15 soll die Apotheke als solche erhalten bleiben und der insbesondere durch die Gewerbefreiheit geforderten Tendenz der wahllosen Erweiterung des Warenkreises entgegengewirkt werden. Es ist nicht daran gedacht, den Apotheken die Führung von Waren, die schon seit Jahrzehnten üblicherweise in Apotheken geführt werden, zu untersagen und es wird daher in einer Ausführungsbestimmung zum Gesetz ein Warenkreis festgelegt werden, der nicht als betriebsfremd anzusehen ist. Selbstverständlich ist durch die Bestimmung des Art. 15 das Recht des Apothekers unabhängig von dem Betrieb der Apotheke noch andere Geschäfte zu betreiben oder sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, nicht berührt.

Zu Art. 16:

Art. 16 entspricht sinngemäß dem § 55 der Verordnung vom 27. Juni 1913. Es sind lediglich die Bezeich-

nungen „Besichtigung“ und „Musterung“ in Angleichung an den Sprachgebrauch der §§ 3 und 4 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327; in Bayern veröffentlicht mit Bek. v. 6. April 1935, GVBl. S. 361, 362 ff.) gegeneinander ausgetauscht.

Zu Art. 17:

Art. 17 entspricht dem § 54 der Verordnung vom 27. Juni 1913.

Zu Art. 18:

Die Verordnung über das Apothekenwesen vom 27. Juni 1913 enthält in ihrem IV. Abschnitt (§§ 26—52), für den sich die Bezeichnung „Apothekenbetriebsordnung“ eingebürgert hat, eine Reihe von Einzelbestimmungen über die in Art. 18 genannten Gegenstände. Es kann nicht Aufgabe eines Gesetzes sein, alle diese Einzelheiten, die meist fachlicher Natur sind, zu regeln. Die alten Bestimmungen einfach aufrechtzuerhalten, ist nicht zweckmäßig, weil diese infolge der seit 1913 eingetretenen Änderungen der Verhältnisse reformbedürftig sind. Deshalb ist es notwendig, das Staatsministerium des Innern zum Erlaß einer neuen Apothekenbetriebsordnung zu ermächtigen. Da Inhalt, Zweck und Ausmaß dieser Ermächtigung — vor allem durch die als Vorbild dienenden §§ 26—52 der Verordnung vom 27. Juni 1913 — festgelegt sind, dürfte diese Delegation auf die Exekutive verfassungsrechtlich unbedenklich sein — um so mehr, als die weitestgehenden Bestimmungen der Apothekenbetriebsordnung (vgl. Art. 15—15 des Entwurfs) in das Gesetz übernommen werden sollen.

Zu Art. 19:

Zum Betrieb von Apotheken und damit zur Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln ist grundsätzlich nur der Apotheker berufen, da nur er die hierfür notwendige Ausbildung besitzt. Ärztliche Hausapotheken waren von jeher nur eine Notlösung, ein Ersatz für die eigentliche Apotheke in Gegenden, in denen eine solche nicht oder nur unter größten Schwierigkeiten erreichbar war. Sie durften schon nach der Verordnung vom 27. Juni 1913 (§ 18) nur bewilligt werden, wenn ein unabweisbares Bedürfnis dafür bestand. Mit der fortschreitenden Entwicklung der Verkehrsmittel und der zunehmenden Zahl der Vollapotheken sind die Fälle, in denen ein solches unabweisbares Bedürfnis anzunehmen war, immer seltener geworden. Es bedeutet daher nur die konsequente Fortführung der Entwicklung der letzten Jahrzehnte, wenn nach dem Entwurf neue Hausapotheken von Ärzten nicht mehr neu errichtet werden dürfen. Die gesetzliche Berufsvertretung der Ärzte, die Bayer. Landesärztekammer, hat dieser Auffassung zugestimmt.

Zu Art. 20:

Abs. 1 und 2 stimmen inhaltlich im wesentlichen mit dem bisherigen Recht überein (§ 19 der Verordnung vom 27. Juni 1913). Es ist lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen an Hand der Bettenzahl ein Maßstab für die Beurteilung des „Bedürfnisses nach einer eigenen Arzneiversorgung“ gegeben, worüber bisher die Erlaubnisbehörden nach völlig freiem Ermessen zu entscheiden hatten.

Abs. 3 bringt insofern eine Neuerung, als er vorsieht, daß Anstaltsapotheken nur noch von einem Apotheker geleitet werden können. Diese Bestimmung erweist sich aus den Erfahrungen der Praxis heraus als notwendig, da nur durch einen eigens dafür bestellten Apotheker die ordnungsgemäße Führung einer Anstaltsapotheke gewährleistet ist.

Zu Art. 21:

Art. 21 entspricht dem § 21 der Verordnung vom 27. Juni 1915. Es war lediglich notwendig, auch die in der Zwischenzeit gesetzlich anerkannten Berufe der Dentisten und Heilpraktiker einzuschließen und auch für die sog. niederen Heilberufe (Hebammen, Bader, Krankenpfleger, Krankengymnasten, Masseure usw.), die sich zum Teil erst in den letzten Jahren herausgebildet haben oder sich noch entwickeln werden, gewisse Erleichterungen vorzusehen. Sonderbestimmungen bestehen z.B. bereits für Hebammen und Bader.

Zu Art. 22:

Art. 22 hat nur insoweit eine Abwandlung erfahren, als der Bezug von Arzneimitteln nicht mehr aus Apotheken gefordert ist, sondern der Krankenanstalt freisteht, woher die Arzneimittel bezogen werden sollen. Gegen die Festhaltung der früheren Bestimmungen bestehen rechtsstaatliche Bedenken. Den Bestrebungen der Krankenanstalten ohne Hausapotheke, ihren Arzneimittelbedarf unmittelbar vom Großhandel oder der Industrie zu beziehen, kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entgegengetreten werden.

Zu Art. 23:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Rechtszustand.

Die besonderen Verhältnisse in der Tierheilkunde lassen es geboten erscheinen, die tierärztlichen Hausapotheken wie bisher beizubehalten. Die an den Vorbereitungen, die über den Entwurf geführt wurden, beteiligten Apotheker haben dagegen allerdings ausdrücklich protestiert und besonders darauf hingewiesen, daß gemäß Art. 14 den Apothekern auch nicht gestattet sei, Tiere zu behandeln.

Diese Begründung kann aber nicht als durchschlagend anerkannt werden.

Zu Art. 24:

Der Vollzug soll grundsätzlich — wie bisher — bei den Regierungen liegen. Damit alle Entscheidungen in Apothekensachen bei einer Behörde vereinigt sind, sollen sie auch für die Erteilung der Abnahmebescheinigung zuständig sein (vgl. Begründung zu Art. 12).

Zu Art. 25:

Ein ordnungsmäßiger Vollzug des Gesetzes erfordert, daß die Überwachungs- und Vollzugsbehörden von allen Tatsachen, die für den Vollzug von Bedeutung sind, Kenntnis erhalten. Es muß daher eine Anzeigepflicht für solche Tatsachen bestehen.

Zu Art. 26:

Die beiden Hauptgrundsätze des Entwurfs sind, daß eine Apotheke nur mit Erlaubnis betrieben und erst nach Abnahme eröffnet werden darf. Verstöße dagegen müssen deshalb unter erhöhte Strafdrohung gestellt werden. Das Strafmaß des Abs. 1 entspricht dem des § 145 c StGB.

Bei Verstößen gegen die sonstigen Gebote des Entwurfs erscheint es ausreichend, wenn sie als Übertretungen bestraft werden.

Zu Art. 27:

Daß die nach früherem Recht erworbenen Befugnisse zum Betrieb einer Apotheke aufrechterhalten bleiben, versteht sich an sich von selbst. Andererseits wäre es mit dem Ziel des Entwurfs, ein einheitliches Recht für

alle Apotheken zu schaffen, unvereinbar, wenn ihnen eine rechtliche Sonderstellung eingeräumt und sie etwa weiterhin ihrer bisherigen Natur nach als Betriebsrechte behandelt würden. Es bedarf daher der Feststellung, daß sie als Betriebserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes gelten (Abs. 1).

Eine Sonderregelung ist notwendig in Bezug auf die vorläufigen Zulassungen, die seit Einführung der Gewerbefreiheit auf Grund der ME. vom 20. Mai 1949 erteilt wurden. In einem Schreiben der Militärregierung vom 31. März 1949, das sich u. a. auf Apotheken bezieht, heißt es: „... Es wird vorgeschlagen, bis zum Erlaß entsprechender Gesetze über die beruflichen Erfordernisse für diese Gruppen die freie Niederlassung vorübergehend zuzulassen. In diesen einstweiligen Lizenzen könnte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß sie nach Erlaß entsprechender Gesetze einer endgültigen Genehmigung bedürfen. Diese endgültige Genehmigung kann nur den Sinn haben, daß die vorläufigen Zulassungen auf ihre Übereinstimmung mit dem neuen Gesetz überprüft werden und daß Zulassungen, die den Bestimmungen des Gesetzes nicht entsprechen, auch zurückgenommen werden können. Aus Billigkeitsgründen und zur Vermeidung von Härten muß dabei jedoch berücksichtigt werden, ob und inwieweit die Inhaber der vorläufigen Zulassungen bereits von ihr Gebrauch gemacht oder auf Grund derselben Aufwendungen gemacht haben.“ Für diese Übergangsfälle eine billige und gerechte Regelung zu treffen, ist der Sinn des Abs. 2, der zu diesem Zweck die Vermeidung von Härten ausdrücklich vorschreibt und Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes vorsieht.

Zu Art. 28:

Die in Art. 2 vorgesehene Regelung setzt voraus, daß nur gleichwertige und rechtlich gleichmäßig zu behandelnde Apotheken vorhanden sind. Die wenigen bestehenden Zweigapotheken im Sinne der Verordnung vom 27. Juni 1915, die von Fachkreisen ohnehin als unzulänglich und nicht mehr zeitgemäß bezeichnet werden, müssen daher in angemessener Zeit angeglichen und vollkommen den übrigen Apotheken gleichgestellt werden.

Zu Art. 29:

Für die Zukunft entfällt nach der Regelung des Entwurfs der mit den Betriebsabgaben nach dem Gesetz vom 16. September 1935 verfolgte Zweck (Ablösung der Witwen- und Realrechte). Der Entwurf sieht deshalb auch keine Betriebsabgaben mehr vor. Da jedoch bereits Renten auf Grund des Gesetzes vom 16. September 1935 festgesetzt sind und der bei der Versicherungskammer z. Z. vorhandene Fonds zur Deckung der Rentenleistungen nicht ausreicht, müssen die bereits festgesetzten Betriebsabgaben weiter entrichtet werden. Daß die Festsetzung nachzuholen ist, wenn sie entgegen den Vorschriften des Gesetzes vom 16. September 1935 unterblieben ist, erfordert die Billigkeit und ist zur Abdeckung der festgesetzten Rentenleistungen notwendig. Daß als Stichtag für die Festsetzung der Betriebsabgaben nicht der 20. Januar 1949 (Stichtag für die Gewerbefreiheit), sondern der 20. Mai 1949 festgelegt wird, ist deshalb gerechtfertigt, weil — wie in der einleitenden Begründung des Entwurfs bereits erwähnt — noch längere Zeit nach Einführung der Gewerbefreiheit Betriebsbewilligungen nach altem Recht erteilt wurden und erst durch die ME. vom 20. Mai 1949 die infolge der Gewerbefreiheit entstandene Rechtslage klargestellt und die Vollzugsbehörden angewiesen wurden, danach zu verfahren.

Nach den versicherungsmathematischen Berechnungen der Bayer. Versicherungskammer ist damit zu rechnen, daß der vorhandene Fonds zusammen mit den nach Abs. 1 noch eingehenden Betriebsabgaben ungefähr der zur Deckung der festgesetzten Rentenleistungen notwendigen Summe entspricht. Daß ein etwa überschüssiger Betrag, der auf keinen Fall sehr hoch sein wird, auf die Apothekerversorgung übergeführt wird, ist gerechtfertigt, weil er dadurch der gesamten Apothekerschaft zugute kommt. Für den Fall, daß der Fonds nicht ausreichen sollte, muß eine Deckungsmöglichkeit geschaffen werden, da die Bezieherinnen der Renten einen Rechtsanspruch auf dieselben haben und sonst der Staat einspringen müßte, nachdem der Fonds nicht mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet ist. Diese Deckungsmöglichkeit ist durch die Bestimmung des Abs. 4 vorgesehen. Es ist recht und billig, daß dabei die Apothekeninhaber herangezogen werden, die eine Betriebsabgabe noch nicht entrichtet haben. Daß Realrechtsapotheken davon ausgenommen sein sollen, rechtfertigt sich daraus,

daß die Inhaber von Apotheken, die nur auf Grund einer persönlichen Betriebsbewilligung betrieben werden, aus der Regelung des Entwurfs insoferne Vorteile ziehen, als sie ihre Apotheken nunmehr frei veräußern und vererben können, während nach dem früheren Betriebsrechtssystem diese durch die Erben dem vom Staat bestimmten neuen Betriebsrechtsinhaber hätte überlassen werden müssen.

Zu Art. 30:

Abgesehen von der Apothekenbetriebsordnung nach Art. 18 wird es sich bei den Vollzugsvorschriften im wesentlichen nur um Erläuterungen und Verwaltungsanordnungen handeln. Diese sollen so bald wie möglich erlassen werden, wenn auch das Inkrafttreten des Gesetzes nicht von ihrem Erlaß abhängig gemacht zu werden braucht, da der Entwurf so gefaßt ist, daß er vorerst auch ohne Vollzugsvorschriften schon vollzogen werden kann.